

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 20. August 1969	Teil II Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 69	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik obildungsberufe	
31.7.69	Anordnung zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einric zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrage	chtungen s 1969/70 443
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Demokratischen Republik Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	444

Achtzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe

vom 1. August 1969

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. S. 470) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die in der Systematik der Ausbildungsberufe (s. Anlage zur Siebzehnten Durchführungsbestimmung*) aufgeführten Ausbildungsberufe können unter Berücksichtigung der mit der vorliegenden Durchführungsbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3) eintretenden Veränderungen von Jugendlichen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen auf der Grundlage des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung erlernt werden.
- (2) Bereits im Arbeitsprozeß stehende Werktätige können diese Ausbildungsberufe im System der Ausund Weiterbildung der Werktätigen erlernen.

§ 2

- (1) Die in der Systematik angegebene Vorbildung ist Voraussetzung für das Erlernen eines Ausbildungsberufes durch Jugendliche. Im allgemeinen ist diese der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.
- (2) Abiturienten können einen Ausbildungsberuf im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erlernen. Absolvieren diese Jugendlichen ausnahmsweise eine Ausbildung im System der Berufsausbildung, dann verringert sich die Ausbildungsdauer gegenüber

• 17. DB vom 14. Oktober 1968 (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes)

der für Absolventen der 10. Klasse der Oberschule in der Regel um ein Jahr, die Ausbildungszeit muß jedoch mindestens ein Jahr betragen.

§ 3

- (1) Wenn es die volkswirtschaftlichen oder territorialen Bedingungen erfordern, können auch Abgänger der 8. Klasse der Oberschule Ausbildungsberufe erlernen, die in der Systematik nur für Abgänger der 10. Klasse mit einer Lehrzeit von höchstens 2 Jahren vorgesehen sind. Ausgenommen hiervon sind Grundberufe.
- (2) Für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule verlängert sich die für Abgänger der 10. Klasse angegebene Ausbildungsdauer um ein Jahr.
- (3) Zwischen Betrieben bzw. Einrichtungen und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern der 8. Klasse der Oberschule in Ausbildungsberufen, die entsprechend der Systematik nur von Schulabgängern der 10. Klasse erlernt werden können, vorher abzustimmen. Für Betriebe des Handwerks erfolgt die Abstimmung zwischen der Kreisgeschäftsstelle des Handwerks und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises. Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung treffen die Entscheidung nach Abstimmung mit den Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise.

§ 4

(1) Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreicht haben, können eine ein- bis zweijährige Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes — im folgenden Teilausbildung* genannt — erhalten, die eine weitere Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen bis zum Facharbeiterabschluß im Ausbildungsberuf ermöglicht. In Grundberufen ist eine Teilausbildung nicht zulässig.

^{*} Bei der Planung und Abrechnung der Berufsausbildung ist die Teilausbildung mit der Schlüsselnummer 9999 zu kennzeichnen

.

- (2) Betriebe und Kombinate, die eine Teilausbildung durchführen, haben dafür die Ausbildungsunterlagen auf der Grundlage der für den entsprechenden Ausbildungsberuf verbindlichen Rahmenausbildungsunterlage zu erarbeiten. Die Bezeichnung der Teilausbildung, der Ausbildungsinhalt und die Dauer der Teilausbildung sind mit dem für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortlichen Organ abzustimmen. Inhalt und Dauer der Teilausbildung sind so festzulegen, daß gute Voraussetzungen für die weitere Ausbildung zum Facharbeiter im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen geschaffen werden.
- (3) Das für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortliche Organ kann den Ausbildungsinhalt, die Bezeichnung für die Teilausbildung und die Dauer der Teilausbildung einheitlich regeln.
- (4) Zur organisatorischen Sicherung der Teilausbildung ist diese vom Ausbildungsbetrieb mit dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises abzustimmen.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluß einer Teilausbildung wird ein Abschlußzeugnis erteilt.

§ 5

- (1) Abgänger aus Sonderschulen (seh- und gehörgeschädigte sowie körperbehinderte Jugendliche) können einen Ausbildungsberuf erlennen oder eine Teilausbildung erhalten. Die Ausbildungszeit kann zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Sonderschule nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten individuell geregelt werden.
- (2) Abgängern der 8. Klasse der Hilfsschule (Schüler des A-Zuges) ist eine Teilausbildung zu vermitteln. Beim Abschluß der Lehrverträge für diese Jugendlichen ist zu sichern, daß die theoretische Ausbildung in geschlossenen Klassen erfolgt. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (3) Abgünger der Hilfsschulen, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben (Schüler des B-Zuges), können eine enger profilierte zweijährige Teilausbildung erhalten. Die theoretische Ausbildung in geschlossenen Klassen ist zu sichern.

§ 6

(1) Im Lehrvertrag sind die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Berufsbezeichnung und die Ausbildungsdauer anzugeben. In den Lehrvertrag für die Ausbildung im Grundberuf ist außerdem die Spezialisierungsrichtung aufzunehmen. Für die Spezialisierungsrichtungen in den Ausbildungsberufen gelten die Festlegungen in den Berufsbildern, die in den vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung verbindlich erklärten Rahmenausbildungsunterlagen enthalten sind.

- Im Facharbeiterzeugnis sind die in der Systematik geführte Bezeichnung des Ausbildungsberufes und die Bezeichnung der erworbenen Spezialisierung anzugeben.
- (2) Für die Berufsausbildung im Handwerk kann zusätzlich zu der Bezeichnung des Ausbildungsberufes in der Systematik die dem Verzeichnis der Handwerksberufe Anlage zur Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 651) entsprechende Berufsbezeichnung aufgeführt werden.
- (3) Eine Teilausbildung ist im Lehrvertrag und im Abschlußzeugnis durch die Angabe der Teilausbildung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes (z. B. Teilausbildung Schlossereihelfer im Ausbildungsberuf Betriebsschlosser) auszuweisen.

§ 7

- (1) Für bereits in der Ausbildung befindliche Lehrlinge behalten die Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit.
- (2) Für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1970 sind die Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen und bereits abgeschlossene Lehrverträge zu ändern.
- (3) Für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1969 behalten die Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen wird.
- (4) Über die Änderungen der Lehrverträge ist das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung zu informieren.

§ 8

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes) bleibt mit den in dieser Durchführungsbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3) festgelegten Veränderungen gültig.
- (3) Gleichzeitig tritt die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1968 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Systematik der Ausbildungsberufe außer Kroft

Berlin, den 1. August 1969

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Weidemann

 $\underline{ \begin{array}{c} \textbf{Anlage 1} \\ \textbf{zu § 8 Abs. 2 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung} \end{array}}$

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

Schlüssel- nummer	Berufs- bezeichnung		dungs- (Jahre) 10. Kl.	Verantwortliches Organ	Verantw. Verlag	Bemerkungen
1116	Agrotechniker		2	Rat für landwirtschaft- liche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	Grundberuf
1117	Meliorations- techniker		2	Staatliches Komitee für Melioration	DLV	Grundberuf
1120	Zootechniker	-	2 /	VVB Industrielle Tier- produktion und Tierzucht	DLV	Grundberuf
2256	Maler und Dekorierer für Glas und Keramil	8	2	VVB Keramik ,	DVĢ	Integrierende Berufe: Kerammaler Keramdekorierer
2610	Facharbeiter für Schweißtechnik	3	2	Zentralinstitut für Schweißtechnik (ZIS)	VT	Integrierende Berufe: Gasschweißer Lichtbogenschweißer Schweißer
2630	Facharbeiter für Fertigungsmittel	-	$2^{1}/_{2}$	VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden	VT	Grundberuf
2645	Maschinen- und Anlagenmonteur	-	2	Ministerium für Schwer- maschinen- und Anlagenbau	VT	Grundberuf
2690*	Instandhaltungs- mechaniker		2	Ministerium für Grundstoffindustrie	DVG	Grundberuf
2840	Elektronik- facharbeiter		$2^{1}/_{2}$	VVB Bauelemente und Vakuumtechnik	VT.	Grundberut
2842	Elektro- montierer	21/2		VVB Rundfunk und Fernsehen	, VT	
2910	Facharbeiter für chemische Produktion		2 .	VVB Mineralöle	DVG	Grundberuf
2925	Laborant	. ==	2	VEB Chemische Werke Buna	DVG	Grundberuf
3320	Facharbeiter für buchbinderische Weiterverarbei- tung	. —	2	VVB Polygraphische Industrie	FbV	Integrierender Beruf: Buchbinder
3440	Facharbeiter für Druckformen- herstellung	·	2	VVB Polygraphische Industrie	FbV	Integrierende Berufe: s. Anlage 3 (Streichungen)
3442	Facharbeiter für Reproduktions- technik		2	VVB Polygraphische Industrie	FbV	Integrierende Berufe: s. Anlage 3 (Streichungen)
3460	Facharbeiter für Drucktechnik	. -	2	VVB Polygraphische Industrie	FbV	Integrierende Berufe: s. Anlage 3 (Streichungen)
3640	Textil- reinigungs- facharbeiter	3	2	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. Örtliche Versor- gungswirtschaft	FbV	Integrierende Berufe: Wäschereifacharbeiter Chemisch-Reiniger
3920	Facharbeiter für Umschlag- prozesse und Lagerwirtschaft	*****	2	Ministerium für Materialwirtschaft	VWI	Grundberuf
4110	Maschinist	-	2	Ministerium für Grundstoffindustrie	DVG	Grundberuf
4120	Facharbeiter für Anlagentechnik		2	Ministerium für Leichtindustrie	VT	Grundberuf
4140	Facharbeiter für automatisierte Produktions- systeme	_	2	VVB Wälzlager und Normteile	VT	Grundberuf

Anlage 2
zu § 8 Abs. 2 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Anderungen bei Ausbildungsberufen

Schlüssel- nummer	Berufs- bezeichnung	Berufs- nummer	dauer	ldungs- (Jahre 10. Kl.) Verantwortliches Organ	Verantw Verlag	Bemerkungen
1111	Facharbeiter für Agrotechnik		3	2	Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungs- güterwirtschaft	DLV	Bisher Agrotechniker
1113	Meliorations- facharbeiter	1114	3 ,	2	Staatliches Komitee für Melioration	DLV	Bisher Meliorations- techniker
1127	Imker	1144		2	VVB Industrielle Tier- produktion und Tierzucht	DLV	Bisher auch für 8. Klasse
2260	Technokeram- facharbeiter	2289/01		2	Kombinat VEB Keramische	VТ	Bezeichnung des
2261	Facharbeiter für Sintererzeugnisse	2289/02	3.	· 2	Werke Hermsdorf	VT	verantwortlichen Organs geändert
2411	Maurer	2411	3	– 1			Bisher auch für
2421	Betonbauer	2421	3	_ }	Ministerium für Bauwesen	VB	10. Klasse
2441	Facharbeiter für Straßenbau- technik	2441	3	2	VEB Autobahnbaukombinat	VB	Verantwortliches Organ neu festgelegt
2453	Facharbeiter für Eisenbahnbau-, technik	2457	3	2	Ministerium für Verkehrs- wesen	· vv	Bisher Facharbeite für Gleisbau- technik
2572	Industrieschmied	2551/01	3	2	VEB Schwermaschinenbau- kombinat "E. Thälmann"	VT	Verantwortliches Organ neu festgelegt
2643	Stahlbauschlosser	2641/02	3	2 .	VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig ,	VT	Bezeichnung des verantwortlichen Organs geändert
2640	Schlosser für Anlagen und Geräte	2640	 ,	2	VVB Braunkohle	DVG	Bezeichnung des verantwortlichen Organs geändert
2647	Schienenfahr- zeugschlosser	2641/1 6	-	2	Ministerium für Verkehrswesen	vv	Bisher unterteilt für Triebfahrzeuge und Wagen und 1½ Jahre
2665	Installateur	2055		2	VVB Technische Gebäude- ausrüstung	VB	Bisher auch für 8. Klasse
2694	Flugzeug- mechaniker	2671/03	-	21/2	Ministerium für Verkehrswesen	vv	Verantwortlicher Verlag neu festgelegt
2695	Mechaniker für Datenverarbei- tungs- und Büromaschinen	2671/04	^		VEB Kombinat Zentronik Sömmerda	VT	Bisher Büro- maschinen- mechaniker
2696 ⁻	Wartungs- mechaniker für Datenverarbei- tungs- und Büromaschinen		**************************************		VEB Kombinat Robotron Radeberg	VT	Grundberuf Verantwortliches Organ neu festgelegt
2711	Kraftfahrzeug- schlosser	2673			Ministerium für Verkehrswesen	vv	Bisher 21/2 Jahre

Schlüssel- nummer	Berufs- bezeichnung	Berufs- nummer	Ausbild dauer 8. Kl.	(Jahre		Verantw. Verlag	Bemerkungen
2734	Laufschlosser	2689	3	2)			
2735	Jagdwaffen- mechaniker	2689/01		'2	VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk	VT	Verantwortliches Organ neu
2736	Büchsenmacher	2639/02	-	21/2	"E. Thälmann" Suhl	*	festgelegt
2744	Jagdwaffen- graveur	2691/03		2			
2844 -	Elektro- mechaniker	2743		2	VVB Elektroapparate	VT	Bisher 21/2 Jahre
2847	Elektrosignal- mechaniker	2743/03		2	Ministerium für Verkehrswesen	VV	Bisher Elektro- signalschlosser
2850	Mechaniker für elektronische Datenverarbeitung	2746		21/2	VEB Kombinat Robotron Radeberg	VT	Bisher 3 Jahre
3211	Gewehrschäfter	3115/01	3	2	VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk "E. Thälmann" Suhl	VT	Verantwortliches Organ neu festgelegt
3214	Holzbildhauer	3115	-	21/2	Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	FbV	Bisher 2 Jahre
3237	Korbmacher	3152	21/2	2	VEB Strandkorb- und Rohrmöbelfabrik Heringsdorf	FbV	Bisher nur für 8. Klasse
3412	Metallbauzeichner	3311/01		2	VEB Metalleichtbau- kombinat Leipzig	VT	Bisher Stahlbau- zeichner
3419	Kartographie- facharbeiter	3312/01	; -	2	Ministerium des Innern	VB	Bisher Karto- graphischer Zeichner 2 ¹ / ₂ Jahre
3522	Facharbeiter für technische Textilien	3421/01	: -	11/2	VVB Technische Textilien	FbV	Bisher 2 Jahre
3 58 2	Mützenmacher	3491/01	21/2	11/2	Wirtschaftsrat von Groß-Berlin	FbV	Zuletzt 2 Jahre für 10, Klasse
3583	Modistin	3493	3	2	Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Örtliche Versorgungs- wirtschaft	FbV	Bisher Putzmacher
3611	Facharbeiter für Polstertechnik	3511	-	2	VVB Möbel	FbV	Bisher Facharbeiter für Polster- fertigung
3923	Facharbeiter für die Waren- bewegung	3963	21/1	• •••	Großhandel "Waren täglicher Bedarf" ZWK	· vwi	Bisher auch für 10. Klasse
4132	Maschinist für Transportmittel und Hebezeuge	4339/01	3	2	VVB TAKRAF	VT	Zuletzt nur für 10. Klasse
4321	Vollmatrose der Handelsschiffahrt	5231		2	Ministerium für Verkehrswesen	VV	Zusatz: .der Han- delsschiffahrt"
4611	Gebäudereiniger	6221	3	2	Rat des Bezirkes Potsdam, Örtliche Versorgungs- wirtschaft	FbV	Zuletzt engprofi- lierter Beruf für 8. Klasse

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Streichungen von Ausbildungsberufen

Schlüssel- nummer	Berufsbezeichnung	Bemerkungen
1224	Matrose für Küstenfischerei	Ausbildung erfolgt in den Berufen "Matrose der Hochscefischerei" bzw. "Binnenfischer"
2125	Facharbeiter für Aufbereitung	Integriert in den Grundberuf Metallurge für Erzeugung (10. Kl.) bzw. in den Beruf Hüttenwerker (8. Kl.)
2213	Schieferhauer und -bearbeiter	Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt
2256	Kerammaler	Integrieren in den Beruf Maler und Dekorierer für Glas
2257	Keramdekorierer	und Keramik
2332	Optikrohteilfertiger	Nur noch für Teilausbildung
2519	Metallaufbereiter	Nur noch für Teilausbildung
2598	Instrumentenschleißer	Integriert in den Beruf Schleifer
2599	Teilefertiger für Großserien	Nur noch für Teilausbildung
2611	Gasschweißer	
2612	Lichtbogenschweißer	Integrieren in den neuen Beruf Facharbeiter für
2613	Schweißer	Schweißtechnik
2625	Federnhersteller	Nur noch für Teilausbildung
2632	Formenbauer	Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Grundberuf Facharbeiter für Fertigungsmittel
2642	Bauschlosser	Spezialisierung in dem Beruf Schlosser
2648	Schienenfahrzeugschlosser (Wagen)	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Schienenfahrzeug- schlosser
2650	Lokomotivbauer	Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt
2670	Kühlanlagenbauer	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Kühlanlagenmonteur
2685	Trommel- und Schlagzeugbauer	Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt
268 6	Metallpfeifenmacher (Orgel)	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Orgelbauer
2710	Mechaniker für Rollenkettenfertigung	Nur noch für Teilausbildung
1843	Mechaniker für elektronische Bau- elemente	Integriert in den Grundberuf Elketronikfacharbeiter
2918 .	Farben- und Lacklaborant	Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Grundberuf Laborant
1235	Biologiemodellbauer	Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt
3321	Buchbinder	Ausbildung erfolgt im Beruf Facharbeiter für buchbin- derische Weiterverarbeitung
432	Positivretuscheur	Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Reproduk-
433	Reproduktionsfotograf	tionstechnik
441 , ~ ~	Schriftsetzer	Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformenherstellung
443	Keramikretuscheur	Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Reproduk-
444	Offs etretuscheur	tionstechnik
445	Stereotypeur und Galvanoplastiker	Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformenherstellung
446	Chemigraph	
450	Tiofdruckätzer	Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Reproduktionstechnik
451	Tiefdruckretuscheur	wionist Collina.

. • ^{पं}चें <u>, ।</u>

Schlüssel- nummer	Berufsbezeichnung	Bemerkungen				
3454	Notenstecher	Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformen- herstellung				
3461	Buchdrucker	nerstenung				
3462	Offsetdrucker					
3463	Siebdrucker	Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Drucktechnik				
3464	Flexodrucker	megicien in den betat radiatbenet für brückleching				
3465	Lichtdrucker					
3466	Tiefdrucker					
3511	Filz- und Skelanfacharbeiter					
3521	Bastfaseraufbereiter					
3528	Seiler	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Facharbeiter für technische Textilien bzw. als Teilausbildung				
3538	Facharbeiter für textile Verbandstoffe					
3547	Netzknüpfer					
3544	Nähwirker	Ausbildung erfolgt in dem Beruf Wirker				
3641	Wäschereifacharbeiter	Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Beruf				
3642	Chemisch-Reiniger	Textilreinigungsfacharbeiter				
3852	Fleischverarbeiter	Integriert in den Beruf Fleischer				
1022	Facharbeiter für Biologie					
1023	Biologisch-chemischer Laborant	Integrieren in den Beruf 2924 Biologielaborant				
4124	Maschinist für Verkehrsbautechnik	Integriert in die Berufe Facharbeiter für Eisenbahnbautechnik, Facharbeiter für Wasserbautechnik, Facharbeiter für Straßenbautechnik				
1238	Reisebürokaufmann	Integriert in den Beruf Verkehrskaufmann				

Anordnung
zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe,
Kombinate und Einrichtungen
zur Unterstützung der Lehrlinge
bei der Erfüllung
ihres Lehrjahresauftrages 1969/70

vom 31. Juli 1969

Im Ergebnis der "Konferenz der besten Lehrlinge der Deutschen Demokratischen Republik" am 19. und 20. April 1969 in Leipzig wird den Lehrlingen in den Betrieben, Genossenschaften und Berufsausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik vom Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB ein Lehrjahresauftrag übergeben. Der Lehrjahresauftrag 1969/70 steht unter der Losung

"Lernt, arbeitet und lebt im Geiste Lenins — vollbringt hohe Leistungen für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik".

Zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung dieses Auftrages durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften wird in Übereinstimmung mit den zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lehrjahresauftrag 1969/70 an alle Lehrlinge in den Betrieben, Genossenschaften und Berufsausbildungsstätten ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften bei der Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung im Lehrjahr 1969/70.

- (2) Die Leiter gewährleisten, daß der Lehrjahresauftrag 1969/70 gemeinsam mit den Leitungen der FDJ und den Betriebsgewerkschaftsleitungen ausgewertet wird und die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Realisierung festgelegt werden.
- (3) Die Leiter sichern, daß den Lehrbeauftragten bzw. den Lehrfacharbeitern sowie den Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben erläutert werden und mit ihnen beraten wird, wie sie die Lehrlinge bei der Erfüllung des Auftrages unterstützen.
- (4) Die sich aus dem Lehrjahresauftrag 1969/70 ergebenden Aufgaben für alle an der Bildung und klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge beteiligten Kräfte sind zum Gegenstand der betrieblichen Konferenzen über Bildung und Erziehung zu machen.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen gewährleisten, daß die Direktoren der Einrichtungen der Berufsausbildung in der Vorbereitung des Lehrjahres 1969/70 mit den Lehrkräften und Erziehern den Inhalt des Lehrjahresauftrages beraten und festlegen, wie die Lehrkräfte und Erzieher die Lehrlinge bei der Erfüllung des Lehrjahresauftrages, insbesondere durch ihre Einbeziehung in die Planung und Leitung